

Antrag auf Bildung und Teilhabe – Lernförderung (inklusive Bestätigung der Schule)

Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller (in der Regel die Eltern oder ein Elternteil)

Aktenzeichen/BG-Nummer	
Wohngeldnummer/Kindergeldnummer	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Für das folgende Kind beantrage ich Lernförderung (Name, Vorname, Geburtsdatum):	

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
bei Minderjährigen Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters

Bitte beachten Sie, dass die folgenden Angaben durch die Schule (Fach- oder Klassenlehrerin/Klassenlehrer auszufüllen sind:

Angaben der Schule (Fach- oder Klassenlehrer/in)

Für die o.g. Schülerin/den o.g. Schüler besteht Lernförderbedarf (Nachhilfe) für das Unterrichtsfach/die Unterrichtsfächer _____ in der Klassenstufe _____.

Die Förderung wird voraussichtlich für einen Zeitraum von _____ Monaten in einem Umfang von _____ Stunden wöchentlich monatlich erforderlich sein.

➔ **Höchstens zwei Fächer mit durchschnittlich zwei Wochenstunden je Fach, längstens bis Ende des jeweiligen Schuljahres-**

- Die Lernförderung ist geeignet und zusätzlich erforderlich, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.
- Ein Aufholen der vorhandenen Lernrückstände wird nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung zeitnah möglich sein.
- Bei der Schülerin/dem Schüler ist eine ausreichende Motivation und Arbeitshaltung vorhanden.
- Es stehen keine geeigneten kostenfreien schulischen Angebote der Lernförderung zur Verfügung oder die vorhandenen Angebote nicht ausreichen.

➔ **Alle 4 Punkte müssen bestätigt werden. Ansonsten ist keine Bewilligung möglich.**

Gibt es in Bezug auf die Umsetzung der Lernförderung (z. B. Einzel- oder Kleingruppenförderung) oder die Qualifikation des Leistungsanbieters der Lernförderung aus Ihrer Sicht Empfehlungen? Wenn ja, bitte angeben und begründen:

Ansprechpartner/in für Rückfragen (Name, Telefonnummer):

Ort und Datum

Unterschrift Klassenlehrerin/Klassenlehrer

gesehen

Stempel Schule/ Unterschrift Schulleitung

A u s z u g
„Richtlinie des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises zur Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß SGB II und SGB XII sowie § 6 b Bundeskindergeldgesetz“

4. Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II und § 34 Abs. 5 SGB XII)

Die Leistungserbringung erfolgt in Form der Ausstellung einer Kostenübernahmeerklärung. Die Kostenübernahmeerklärung wird durch den Fachbereich 40 - Schulen, Erwachsenenbildung, Hochbauverwaltung, Klimaschutz und Sport - ausgestellt. Hierzu erhält der FB 40 durch die bewilligenden Stellen eine Kopie des Bewilligungsbescheides.

Mit Antragstellung ist die Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit und den Umfang der Lernförderung vorzulegen.

Die Kostenübernahmeerklärung ist bei dem Leistungsanbieter abzugeben. Dieser rechnet die Leistungen mit Fachbereich 40 - Schulen, Erwachsenenbildung, Sport und Hochbauverwaltung - ab. Die Abrechnung mit dem Leistungsanbieter setzt in der Regel voraus, dass dieser einen Vertrag über die Erbringung der Leistung mit dem Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises abgeschlossen hat.

Die Bewilligung der Leistung setzt voraus, dass die Lernförderung

- das schulische Angebot ergänzt,
- angemessen ist,
- geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Eine außerschulische Lernförderung dient dem Aufholen von erheblichen Lernrückständen in einem Fach oder mehreren Fächern. Sie orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem individuellen Lernstand des betroffenen Schülers. Die Gewährung der außerschulischen Lernförderung für das Erreichen einer bestimmten Schulartempfehlung (z. B. Übertritt auf das Gymnasium) oder zur Verbesserung des Notendurchschnitts ist ausgeschlossen.

Aus der Bestätigung der Schule muss hervorgehen, dass

- die Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um das Klassenziel zu erreichen,
- ein Aufholen der vorhandenen Lernrückstände nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung zeitnah möglich sein wird,
- bei dem Schüler/der Schülerin eine ausreichende Motivation und Arbeitshaltung vorhanden ist

Stellen die Schulen oder schulnahe Träger (z. B. Fördervereine) eigenständig organisierte, kostenfreie Förderangebote zur Verfügung, so sind diese vorrangig zu nutzen.

Zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung des Schülers/der Schülerin wird außerschulische Lernförderung in höchstens zwei Fächern mit einer Dauer von durchschnittlich zwei Wochenstunden je Fach gewährt. Im Einzelfall kann hiervon abgewichen werden.

Die Leistungsanbieter müssen geeignet sein.

Die Eignung ist gegeben, wenn

- mit der Durchführung der außerschulischen Förderung Lehrer/innen mit Lehrbefähigung für den Schuldienst, Lehrer/innen im pädagogischen Vorbereitungsdienst, Lehramtsstudenten oder Studenten der maßgeblichen Fachrichtung beauftragt werden, und
- die außerschulische Förderung als Einzelförderung oder in Kleingruppen von max. drei Schüler/innen der gleichen Jahrgangsstufe im selben Fach durchgeführt wird.

Über die Feststellung der Eignung bei einer hiervon abweichenden Qualifikation wird im Einzelfall entschieden. Insbesondere können auch von der Schule als geeignet empfohlene Schüler/innen beauftragt werden.